



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 157-159)**

Titel **Reglement des Kleinen Raths vom
5ten Augstmonath 1815, betreffend die
Entlassungsscheine für Milizpflichtige, wegen
Krankheit oder Gebrechen.**

Ordnungsnummer

Datum 05.08.1815

[S. 157] MHchgchtn Herren und Obern haben auf den Bericht der Lbl. Militär-Commission, und in Genehmigung des demselben beygefügteten Gutachtens einer aus Mitgliedern der Militär- und Wundgschau-Commission gemeinschaftlich verordneten Commission, über die zu treffenden Maaßregeln in An- // [S. 158] sehung derjenigen Miliz-Dienstpflichtigen, welche Krankheit oder Gebrechen halber von Militär-Dienstleistungen befreyt zu seyn wünschen, zu Sicherung einer sorgfältigen Handhabe der bereits bestehenden gesetzlichen Verordnungen, folgendes Reglement für die Zukunft festgesetzt:

1. Die Untersuchungen von der Lbl. Wundgschau sollen zwar nach Anleitung des Reglements ganz auf bisherigen Fuß ihren Fortbestand haben; jedoch soll diese Behörde über die pünktliche Beobachtung der Vorschrift besonders wachen, sich von allen Entlassungsbegehrenden Attestate, nicht allenfalls nur von dem Pfarramt allein, sondern von Pfarramt und Stillstand gemeinschaftlich unterzeichnet, vorweisen lassen.
2. Zur Beruhigung beydseitiger Behörden, und um den limitirten sowohl, als den gänzlichen Entlassungsscheinen das erforderliche Gewicht bey höhern und niedern Militärbediensteten, und überhaupt da, wo es nöthig seyn möchte, zu verschaffen, soll von nun an ein Mitglied der Militär-Commission den Sitzungen der Lbl. Wundgschau, so lange die Untersuchung Milizpflichtiger vorgeht, beywohnen.
3. Da die in dem Reglement bestimmte, an den Geschauschreiber für Ausfertigung der Scheine zu entrichtende Taxe von 6 Btzn. zu allgemein // [S. 159] befunden, und dafür eine Classification der Scheine für angemessen erachtet wird, so ist hiermit festgesetzt, daß für diejenigen Scheine, welche für 6 Monathe dispensiren, 2 Btzn., für diejenigen aber, welche auf unbestimmte Zeit nur einstweilen dienstfrey machen, 4 Btzn., und hingegen einzig für gänzliche Entlassungen 6 Btzn. von den betreffenden Personen bezahlt werden sollen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.06.2016]